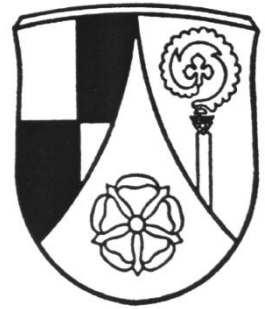


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 17

23. Juni

2023

INHALT:

Führerscheinrecht

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)
Baugenehmigung für die Sanierung eines bestehenden Lagergebäudes, Fl.Nr. 696/7, Gemarkung Roth, Stadt Roth**

Wasserrecht;

Vergrößerung eines bestehenden Teiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 291 der Gemarkung Rittersbach zum Zwecke der Hopfenbewässerung;

**Verordnung des Landratsamtes Roth für das Überschwemmungsgebiet am Hembach (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,300 – 7,800 im Bereich der Gemeinde Rednitzhembach und des Marktes Schwanstetten, Landkreis Roth,
vom 22. Juni 2023**

**Verordnung des Landratsamtes Roth für das Überschwemmungsgebiet an der südlichen Aurach (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,420 – 17,620 in den Gemeinden Kammerstein und Büchenbach sowie den Städten Abenberg und Roth, Landkreis Roth,
vom 22. Juni 2023**

Bekanntmachung des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: Simion

Vorname: Daniel-Ilie

wohnhaft: Rumänien, Adresse unbekannt

am 13.06.2023 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Kai).

Herr Simion ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Simion wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 13.06.2023

Kaiser
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Frau

Name: **Golic**

Vorname: **Alexandra**

wohnhaft: **91183 Abenberg, Ansbacher Str. 6**

am 13.06.2023 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Holz).

Frau Golic ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Frau Golic wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 20.06.2023

Holzapfel
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für die Sanierung eines bestehenden Lagergebäudes, FINr. 696/7, Gemarkung Roth, Stadt Roth

Mit Bescheid vom 19.06.2023 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Roth, Vorgangs-Nr. B-120-2021, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen und unter Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

-

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1140 oder -1141 oder -1130) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

i. A.
Aumüller

Roth, den 23.06.2023
Landratsamt Roth
SG 51 - Bauwesen

44-Gra 6415-2023/000788

**Wasserrecht;
Vergrößerung eines bestehenden Teiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 291 der Gemarkung Rittersbach zum
Zwecke der Hopfenbewässerung;**

Für den über Oberflächenwasser, Grundwasser und Ableiten aus dem Rittersbach (Gewässer 3. Ordnung) gespeisten Teich auf Fl.Nr. 291 wurde mit Bescheid vom 14.06.1973 (Az: 751-012) die wasserrechtliche Planfeststellung und beschränkte Erlaubnis erteilt. Der Antragsteller plant nun, diesen bestehenden Weiher auf gleicher Fl.Nr. für die Bewässerung von Hopfenflächen während der Sommermonate zu vergrößern.

Der vorhandene Grundriss, sowie die vorhandenen Böschungen des Teiches sollen weitestgehend unverändert erhalten bleiben. Die bisherige Teichsohle soll durchschnittlich um ca. 70 cm vertieft werden. Mit dem anfallenden Aushubmaterial soll der Hauptdamm um bis zu 80 cm, im talseitigen östlichen Bereich, erhöht werden. Die westliche Dammkrone bleibt unverändert. Gegenüber der bisherigen Stauhöhe des Teiches wird der neue Wasserspiegel um ca. 80 cm angehoben. Hierdurch wird insgesamt ein zusätzliches Stauvolumen von ca. 2000 m³ geschaffen. Dieses zusätzlich zur bisherigen Teichwirtschaft geschaffene Volumen soll für die Bewässerung umliegender landwirtschaftlicher Hopfenflächen verwendet werden.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau von Teichen) fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat somit ergeben, dass für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen** ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, den 22.06.2023

Feigel
Abteilungsleiterin

44-myr 6451-001-2021/002066

**Verordnung des Landratsamtes Roth für das Überschwemmungsgebiet am Hembach (Gewässer II. Ordnung)
von Fluss-km 0,300 – 7,800 im Bereich der Gemeinde Rednitzhembach und des Marktes Schwanstetten,
Landkreis Roth,
vom 22. Juni 2023**

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Gemeinde Rednitzhembach und der Marktgemeinde Schwanstetten des Landkreises Roth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Hembach (Gewässer II. Ordnung) festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen. ³Durch die Verordnung sollen insbesondere

- in bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Gebieten Schäden durch Hochwasser vermieden oder zumindest verringert,
- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
- freie, unbebaute Fläche als Rückhaltefläche geschützt und erhalten,
- ein hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt und
- das Risikobewusstsein und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall gestärkt

werden.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Hembach (Gewässer II. Ordnung) im Landkreis Roth beginnt ab Fluss-km 7+800 am östlichen Ortsrand von Furth in der Marktgemeinde Schwanstetten und endet bei Fluss-km 0+300 in der Gemeinde Rednitzhembach kurz vor der Mündung in die Rednitz (Gewässer I. Ordnung) an der östlichen Grenze zum amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet für die Rednitz.

(2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem im Anhang veröffentlichten Übersichtsplan eingetragen. ²Für die genauen Grenzziehungen sind ein Übersichtslageplan vom 20. Juli 2021 im Maßstab 1:25.000 sowie vier Detailkarten K1, K2, K3 und K4 des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 20. Juli 2021 im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Roth und in den Rathäusern der Gemeinde Rednitzhembach und des Marktes Schwanstetten niedergelegt sind. ³Sie sind Bestandteil der Verordnung und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ⁴In den Detailkarten ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet dunkelblau schraffiert. ⁵Die genaue Fläche verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁶Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich (rosa) hervorgehoben.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes festgelegt ist. ²Hingewiesen wird insbesondere auf die gesetzlichen Schutzvorschriften

- für die Ausweisung von neuen Baugebieten (§ 78 Abs. 1 bis 3 WHG)
- für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4, 5 und 7) und
- für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG i.V.m. § 78a Abs. 2 WHG.

§ 4 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 3.

§ 5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung des § 50 Abs. 1 AwSV errichtet oder betrieben werden. ²Die Vorgaben des § 50 Abs. 1 AwSV gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere als eingehalten, wenn

1. Anlagen vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufgestellt sind, oder
2. Anlagen so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können (Aufstellräume der Anlagen sowie benachbarte Räume unterhalb der HQ₁₀₀-Kote gegen eindringendes Wasser sichern, Raumöffnungen und Wanddurchführungen gegen drückendes Wasser abdichten, keine Abläufe) oder, falls dies ebenfalls nicht möglich sein sollte,
3. Anlagen und Anlagenteile
 - so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern (bei vollständiger Überflutung muss mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens eine 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein), und
 - gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ₁₀₀ standsicher sind (bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante - maßgeblich ist der größere Wert - gewährleistet sein), und
 - so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Behälteröffnungen oder Durchführungen eindringen kann (u.a. Grenzwertgeber, Füllstandsanzeiger, Befüllleitung abdichten, Entlüftungsleitungen enden im Freien mindestens 50 cm über der HQ₁₀₀-Kote), und
 - mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen sind.

³Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) ¹Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung errichten oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt Roth gemäß § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung i.V.m. § 78c Abs. 1 WHG bleibt unberührt. ³Bestehende Anlagen sind dem Landratsamt Roth unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Bestehende Anlagen, die vor dem 1. August 2017 bereits einmalig auf ihre Hochwassersicherheit geprüft und nachgerüstet wurden, sind innerhalb der in § 70 Abs. 2 AwSV genannten Fristen erneut zu prüfen.

(4) Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

(5) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

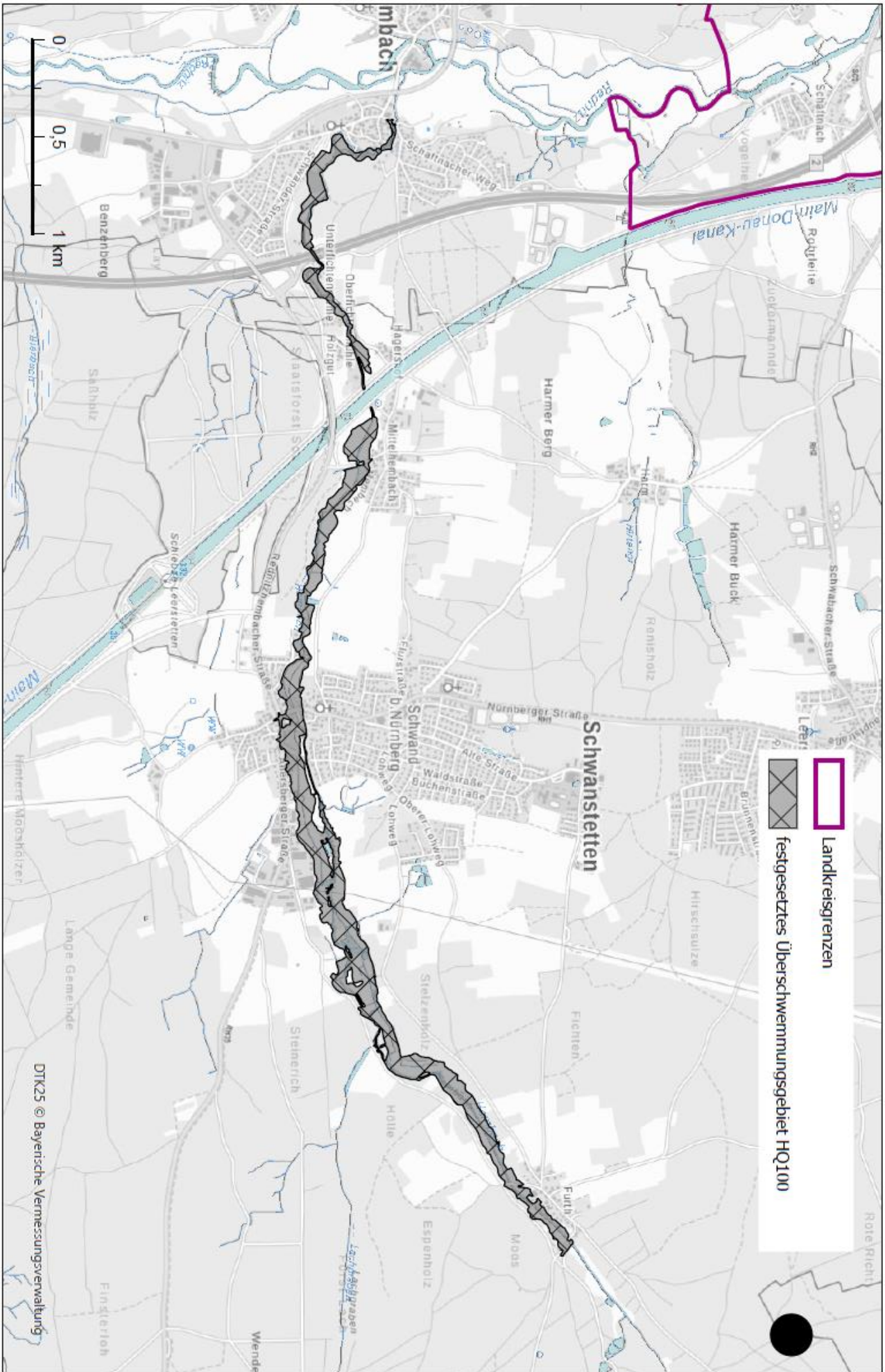
§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Roth, den 22. Juni 2023
Landratsamt Roth

Ben Schwarz
Landrat

Anlagen: Übersichtslagepläne, Detailpläne K1 – K4



44-myr 6451-001-2021/000703

Verordnung des Landratsamtes Roth für das Überschwemmungsgebiet an der südlichen Aurach (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,420 – 17,620 in den Gemeinden Kammerstein und Büchenbach sowie den Städten Avenberg und Roth, Landkreis Roth,

vom 22. Juni 2023

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(4) ¹In den Gemeinden Kammerstein und Büchenbach sowie in den Städten Avenberg und Roth des Landkreises Roth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der südlichen Aurach (Gewässer II. Ordnung) festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(5) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen. ³Durch die Verordnung sollen insbesondere

- in bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Gebieten Schäden durch Hochwasser vermieden oder zumindest verringert,
- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
- freie, unbebaute Fläche als Rückhaltefläche geschützt und erhalten,
- ein hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt und
- das Risikobewusstsein und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall gestärkt

werden.

(6) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der südlichen Aurach (Gewässer II. Ordnung) im Landkreis Roth beginnt ab Fluss-km 17+620 an der Landkreisgrenze zum Landkreis Ansbach in der Gemeinde Kammerstein und endet bei Fluss-km 0+420 nordwestlich der Stadt Roth kurz vor der Mündung in die Rednitz (Gewässer I. Ordnung) an der westlichen Grenze zum amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet für die Rednitz.

(2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem im Anhang veröffentlichten Übersichtslageplan eingetragen. ²Für die genauen Grenzziehungen sind ein Übersichtsplan Ü1 des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 18. Mai 2021 im Maßstab 1:25.000 sowie acht Detailkarten K1, K2a, K3, K4, K5, K6, K7 und K8 des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 18. Mai 2021 bzw. 17.04.2023 (K2a) im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Roth und den Rathäusern der Gemeinden Kammerstein und Büchenbach sowie der Städte Abenberg und Roth niedergelegt sind. ³Sie sind Bestandteil der Verordnung und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ⁴In den Detailkarten ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet dunkelblau schraffiert. ⁵Die genaue Fläche verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁶Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich (rosa) hervorgehoben.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist. ²Hingewiesen wird insbesondere auf die gesetzlichen Schutzvorschriften

- für die Ausweisung von neuen Baugebieten (§ 78 Abs. 1 bis 3 WHG)
- für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4, 5 und 7) und
- für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG i.V.m. § 78a Abs. 2 WHG.

§ 4

Heizölverbraucheranlagen

(4) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(5) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 1.

(6) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 3.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(6) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung des § 50 Abs. 1 AwSV errichtet oder betrieben werden. ²Die Vorgaben des § 50 Abs. 1 AwSV gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere als eingehalten, wenn

4. Anlagen vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufgestellt sind, oder

5. Anlagen so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können (Aufstellräume der Anlagen sowie benachbarte Räume unterhalb der HQ₁₀₀-Kote gegen eindringendes Wasser sichern, Raumöffnungen und Wanddurchführungen gegen drückendes Wasser abdichten, keine Abläufe) oder, falls dies ebenfalls nicht möglich sein sollte,

6. Anlagen und Anlagenteile

- so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern (bei vollständiger Überflutung muss mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens ein 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein) und
- gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ_{100} standsicher sind (Bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante - maßgeblich ist der größere Wert - gewährleistet sein) und
- so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Behälteröffnungen oder Durchführungen eindringen kann (u.a. Grenzwertgeber, Füllstandsanzeiger, Befüllleitung abdichten, Entlüftungsleitungen enden im Freien mindestens 50 cm über der HQ_{100} -Kote) und
- mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen sind.

³Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(7) ¹Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung errichten oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt Roth gemäß § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung i.V.m. § 78c Abs. 1 WHG bleibt unberührt. ³Bestehende Anlagen sind dem Landratsamt Roth unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

(8) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Bestehende Anlagen, die vor dem 1. August 2017 bereits einmalig auf ihre Hochwassersicherheit geprüft und nachgerüstet wurden, sind innerhalb der in § 70 Abs. 2 AwSV genannten Fristen erneut zu prüfen.

(9) Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

(10) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

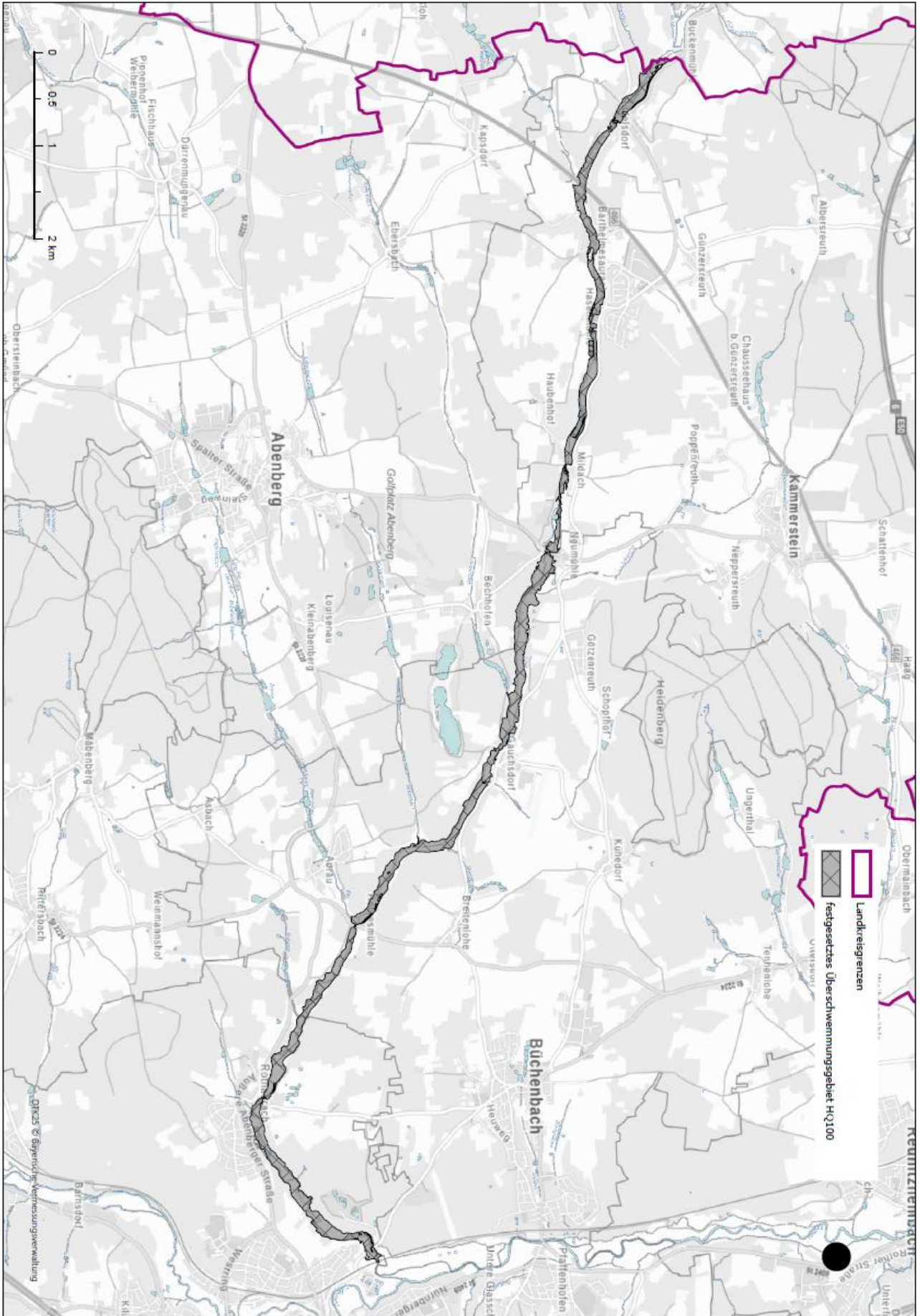
§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Roth, den 22. Juni 2023
Landratsamt Roth

Ben Schwarz
Landrat

Anlagen: Übersichtslagepläne, Detailpläne K1 – K8



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Gewerbeplans Mittelfranken Süd gKU

Bekanntmachung

über
die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Verwaltungsrat des Gewerbeplans Mittelfranken Süd gKU hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 beschlossen, für das Gebiet

Nr. 1 „Unterlerchfeld“
einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet liegt südlich von Georgensgmünd sowie südlich des Gewerbegebietes "Obere Lerch". Es wird von den Staatsstraßen St 2223 und St 2224 begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund 21,89 ha und beinhaltet die Flurstücke 471, 472, 473, 474, 475, 472/2 Tfl., 472/3, 473/1, 473/2, 474/2, 476/2, 478/1 Tfl., 478/3, 478/4, 478/5, 455/14 Tfl., 477, 478, 481 Tfl., 486, 490, 491, 493, 494, 495, 496, und 551/54 Tfl. alle Gemarkung Georgensgmünd.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bereits als Gewerbegebiet dar.



Geltungsbereich BP Nr. 1 „Unterlerchfeld“
Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 1 „Unterlerchfeld“ i. d. F. vom 17.05.2023 mit Begründung und umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom
10.07.2023 bis einschl. 09.08.2023
öffentlich aus und ist auf der Internetseite der Gemeinde Georgensgmünd (www.georgensgmueund.de, „Verwaltung & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“) online einsehbar.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Zeit

**im Rathaus, Bahnhofstraße 4, Zimmer Nr. 4,
während der üblichen Dienststunden**

**Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und Montag bis Donnerstagnachmittag nach
Terminvereinbarung**

aus.

Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Ihnen während des o.g. Zeitraums telefonisch Herr Ralf Allgaier, Telefon 09172 /703-14. Falls Sie ein persönliches Gespräch wünschen, ist dies nach telefonischer Vereinbarung mit Herrn Allgaier im Rathaus möglich.

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Dabei wird Gelegenheit gegeben zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegefrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern der Verwaltungsrat deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zeitgleich werden nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Georgensgmünd, den 22.06.2023

Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU
Ralf Allgaier
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Herr Max Fichter, Galgenbergstraße 26, 91781 Weißenburg i. Bay.

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 406 017 842

lautend auf den Gläubiger: **Herrn Max Fichtner, Galgenbergstraße 26, 91781 Weißenburg i. Bay.**
in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 23.06.2023

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
